

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 32/24

Coburg, 16.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.11.2025	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Tüschnitz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Tüschnitz	31/2	Gebäude- und Freifläche	Sandstraße 23	0,1198	728

Tüschnitz ist ein Gemeindeteil des Marktes Küps im oberfränkischen Landkreis Kronach.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit

A) Wohngebäude:

Freistehendes, eingeschossiges, in Massivbauweise errichtetes, unterkellertes
Einfamilienwohnhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage und angebaute Einzelgarage.
Wohnfläche EG + DG ca. 155,52 m² zzgl. Nutz- und Nebenflächen. Baujahr um 1963/1964, um
1967 Ausbau von Dachgauben, um 1996 Anbau Terrasse.

B) Garagengebäude I:

Eingeschossiges, massives nicht unterkellertes Garagengebäude mit Flachdach. 1
PKW-Stellplatz. Baujahr um 1963/1964

C) Garagengebäude II:

Freistehendes, eingeschossiges, massives, nicht unterkellertes Garagengebäude mit
Satteldach. 2 PKW-Stellplätze zzgl. Geräteraum. Baujahr 1997/1998.

Insgesamt erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsbedarf (keine Zentralheizung etc.)
sowie Instandhaltungsrückstau, Pflegerückstand. Umfangreiche Restarbeiten (insb.
Innenausbau, Garten- und Außenanlagen) stehen aus.

Verkehrswert:

163.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

7.000,00 € (Photovoltaik-Anlage)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Bosch Tel. 07141/16-755026

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.